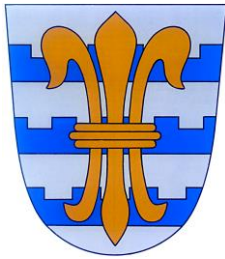


Gemeinde Oberndorf a. Lech



Wasserzweckverband
der Oberndorfer Gruppe



Wichtiger Hinweis für alle Bauherren :

In dieser Heftung befinden sich

wichtige Informationen

und

Antragsformulare

für Wasser, Kanal und andere
baurechtliche Erfordernisse

Wir bitten um Beachtung!

Gemeinde Oberndorf a. Lech

und

Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Antragsteller / Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:		

4. Standsicherheitsnachweis

4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises	

4.2 Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)

Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	

4.4 Beseitigung

(Art. 57 Abs. 5 Satz 3)

Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.
(vgl. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

5. Brandschutznachweis

5.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises	

5.2 Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

6. Anlagen

- _____ Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorV (Anlage 1a)
- _____ Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- _____ Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- _____ Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

7. Unterschrift

Antragsteller / Bauherr

Vertreter

Datum, Unterschrift

Abnahme Kanalanschluss

Nach Errichtung des Kanalanschlusses ist dieser vor Verfüllung zwingend abzunehmen! Der Antrag zur Abnahme ist telefonisch, mindestens 1 Woche, vorher an den Bauhof der Gemeinde Oberndorf a. Lech zu richten, Tel: 01 71 / 80 40 95 3
Dieses Abnahmeblatt ist zur Abnahme vorzulegen!

1. Abnahmeblatt Kanalanschluss

Baugrundstück : Oberndorf
 Eggelstetten
 Flein

Straße:

Hausnummer:

Bauherr:

Name, Vorname :

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Im oben genannten Baugrundstück wurde heute durch

den Bauhof der Gemeinde Oberndorf

die Baufirma

Name:

Straße:

Ort:

Verantwortlicher Bauleiter:

ein Kanalanschluss

im Freispiegel

im Vakuumsystem neu errichtet ergänzt.

-weiter auf der Rückseite!-

Der Anschluss an das Kanalsystem der Gemeinde erfolgte wie folgt:

Leitungsmaterial:

mit Anschlussleitung \emptyset

mit Anschluss an die Gemeindekanalisation \emptyset

2. Die Abnahme des Anschlusses erfolgte nach Abschluss der Arbeiten durch:

Herrn Roland Fritsch (01 71 / 8 04 09 53) , Bauhofleiter der Gemeinde

.....

Hierbei wurde festgestellt:

keine Mängel

folgende Mängel, die baldmöglichst zu beseitigen sind :

.....
.....
.....

Nach Beseitigung der Mängel ist der Anschluss erneut abzunehmen!

Oberndorf a. Lech, den

.....
Unterschrift des abnehmenden Bauhofmitarbeiters

2. Zur Bauakte in der Gemeindeverwaltung

Antrag für einen Hausanschluss



Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe
Eggelstetter Str. 3a
86698 Oberndorf

Rückfragen an:	Telefon / Mobil:	Telefax:	E-Mail:
Herrn Roland Fritsch	090 90/96 95-83 0 171/80 40 953	0 90 90/96 95-98	wasserzweckverband@oberndorf-am-lech.de

Hiermit beantrage ich die Herstellung eines

- Hausanschlusses durch den Wasserzweckverband ab dem: _____
- Mehrspartenhausanschlusses durch die LEW ab dem: _____

Bauherr:

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Baustelle:

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Flurnr.: _____

Gemarkung: _____

Der Antrag für den Hausanschluss muss mind. 1 Woche vor Termin beim Wasserzweckverband vorliegen !

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag für den Einbau eines Wasserzählers



Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe
Eggelstetter Str. 3a

86698 Oberndorf

Rückfragen an:	Telefon / Mobil:	Telefax:	E-Mail:
Herrn Roland Fritsch	09 06/96-95-83 01 71/8 04 09 53	0 90 90/96 95-98	wasserzweckverband@oberndorf-am-lech.de

Hiermit beantrage ich den Einbau meines Wasserzählers ab dem: _____

Bauherr:

Baustelle:

Name: _____

Strasse: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

PLZ/Ort: _____

Flurnr.: _____

Telefon: _____

Gemarkung: _____

Der Antrag für den Einbau des Wasserzählers muss mind. 1 Woche vorher eingereicht werden!

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag zum Bezug von Bauwasser



Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe
Eggelstetter Str. 3a
86698 Oberndorf

Rückfragen an:	Telefon / Mobil:	Telefax:	E-Mail:
Herrn Roland Fritsch	09090/96 95-83 0171/80 40 953	0 90 90/96 95-98	wasserzweckverband@oberndorf-am-lech.de

Hiermit beantrage ich den Bezug von Bauwasser ab dem: _____

Bauherr:

Baustelle:

Name: _____

Strasse: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

PLZ/Ort: _____

Flurnr.: _____

Telefon: _____

Gemarkung: _____

Der Antrag für den Bezug von Bauwasser muss mind. 1 Woche vor Termin beim Wasserzweckverband vorliegen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anzeige der Nutzungsaufnahme

An die
Gemeinde Oberndorf a. Lech
Eggelstetter Str. 3
86698 Oberndorf a. Lech

1. Bauherr

Name	Vorname/n	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Bauvorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens
Nr. und Datum der Baugenehmigung

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde Oberndorf a. Lech	Straße, Hausnummer

4. Tag der Nutzungsaufnahme

Tag der Nutzungsaufnahme

5. Unterschrift Bauherr

Ort, Datum	Unterschrift des/r Bauherr/en
------------	-------------------------------

Bautafel

Diese Bautafel ist auf die Dauer der Bauausführung an der Baustelle so anzubringen, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist! (Art. 9 Abs. 3 BayBO)

Art des Bauvorhabens:

Errichtung

Abbruch

Änderung

Gemarkung:

Flur-Nr.:

Bauherr:

Entwurfsverfasser:

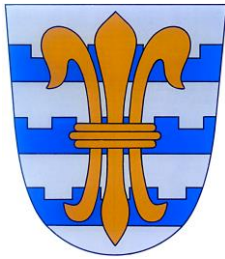
Telefon:

**Das Bauvorhaben
wurde bauaufsichtlich
genehmigt mit
Bescheid des/der**

vom:

Nr.:

Die Genehmigungsfreistellung ist erfolgt.



Wichtiger Hinweis für alle Bauherren :

Wir bitten dringend um Beachtung, dass Ihre bauausführende Firma rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor Bedarf, beim Wasserzweckverband der Oberndorfer Gruppe telefonisch (01 71 / 8 04 09 53 oder 0 90 90 / 96 95 83) einen Termin zur Herstellung des Bauwasseranschlusses vereinbart.

Nur bei rechtzeitiger Terminvereinbarung kann der gewünschte Anschluss zeitgerecht erstellt werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Ihr Hausanschluss an das Kanalnetz nach Fertigstellung von der Gemeinde abgenommen wird! Wir bitten dringend um zeitgerechte Benachrichtigung

- a) für Oberndorf des Bauhofes (Tel. 01 71 / 3 78 56 52)
- b) für Eggelstetten und Flein Herrn Amann (Tel.: 0151 403 74 323).

Sofern die Benachrichtigung unterbleibt, kann das Freilegen des Anschlusses auf Kosten des Bauherrn verlangt werden!

**Hinweise zur Verwendung von Regenwasser und
Grauwasser im Haushalt**

Für eine (weitergehende) Regenwassernutzung (z. B. Toilettenspülung) muß das zuständige Wasserversorgungsunternehmen eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang aussprechen.

Ebenfalls einer Regelung bedarf die Ermittlung der Abwassergebühr, da das eingespeiste Regenwasser über den Trinkwasserbezug nicht erfaßt wird.

Vor einer über die geltende Satzung hinausgehenden Regenwassernutzung muß daher in jedem Fall mit der Gemeinde bzw. dem Wasserversorgungsunternehmen Kontakt aufgenommen werden.

Für die Versickerung von Regenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die auf Antrag vom zuständigen Landratsamt erteilt wird.

Finanzielle Gesichtspunkte

Wer statt 1 m³ Trinkwasser 1 m³ Regenwasser verwendet, spart mit Sicherheit den Wasserpreis. Bei Verwendung zur Gartenbewässerung entfällt auch die Abwassergebühr. Bei allen anderen Verwendungen (insbesondere Toilettenspülung) werden aufgrund einer entsprechenden Regelung mit der Gemeinde in aller Regel wohl Abwassergebühren zu bezahlen sein (vgl. vorangehender Abschnitt).

Die im jeweiligen Einzelfall erzielbare finanzielle Entlastung kann auf dieser Grundlage realistisch abgeschätzt werden. Dem sind dann die Kosten des Regenwassersystems gegenüberzustellen.

Aufwendigere Systeme, wie z. B. mit automatischer Einspeisung von Trinkwasser in Trockenzeiten, mit einem zweiten Rohreiß o.ä. verursachen erhebliche Kosten. Unter Berücksichtigung der Installations-, Betriebs- und Wartungskosten wird sich für ein solches System in aller Regel je m³ Regenwasser ein Wasserpreis ergeben, der deutlich über dem des öffentlich bereitgestellten Trinkwassers liegt.

Es empfiehlt sich daher, die Wirtschaftlichkeit einer solchen Investition realistisch abzuschätzen.

Schlußbemerkung

Die wichtigste Voraussetzung für die Versorgung mit sauberem Wasser ist ein wirkungsvoller Schutz der Umwelt.

Hierzu hat das Bundesgesundheitsamt am 18.02.1991 erklärt:

"Werden die gesetzlichen Aufgaben des Umweltschutzes erfüllt, ist die Trinkwasserversorgung unproblematisch und nichtkostspielig. Die Installation von zwei Leitungssystemen in Haushalten ist finanziell sehr aufwendig. In einer Zeit begrenzter finanzieller Ressourcen sollte das Geld eher für die Reinhaltung der Gewässer ausgegeben werden."

Die Erkenntnis, daß mit Trinkwasser, einem hochwertigen Lebensmittel, sparsam umgegangen werden sollte, setzt sich erfreulicherweise immer mehr durch. In diesem Zusammenhang spielen Überlegungen, ersatzweise Regenwasser oder Grauwasser (z.B. Abwasser aus Dusche, Badewanne, Waschmaschine) einzusetzen, eine wesentliche Rolle. Dabei sind jedoch hygienische, technische, wasserwirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte zu beachten:

Hygienische Gesichtspunkte

Wie auch das Bundesgesundheitsamt betont, ist Regen- und Grauwasser unsauber und entspricht nicht der Trinkwasserverordnung. In ihm muß mit Infektionserregern oder mit toxischen Substanzen gerechnet werden. Wird solches Wasser irrtümlich getrunken, können ernste Gefahren für die Gesundheit entstehen. Auch beim sonstigen Gebrauch (z.B. zum Putzen oder Wischen) können Tröpfcheninfektionen nicht ausgeschlossen werden.

Hygienische Risiken infolge einer Verwechslung der Wasserhähne (vor allem auch durch Kinder), infolge von Fehlanschlüssen oder einer unzulässigen Verbindung mit dem Trinkwassermeiz werden sich bei einem doppelten Leitungssystem nie mit letzter Sicherheit vermeiden lassen.

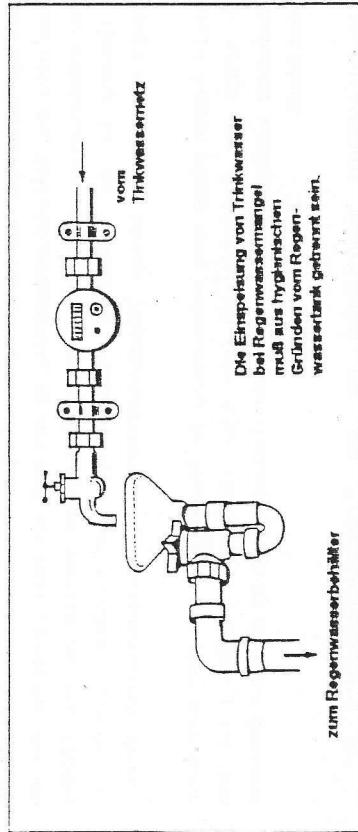
- Uneingeschränkt kann daher nur die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung empfohlen werden.
- Eine Regenwassernutzung im Wohn- und Sanitärbereich kann wegen der damit verbundenen hygienischen Risiken nicht uneingeschränkt empfohlen werden.
- Nachdem sich die Probleme bei Grauwasser noch weiter verschärfen, ist dessen Verwendung im Haushalt abzulehnen.

Technische Gesichtspunkte

Wenn - trotz der genannten hygienischen Risiken - ein zweites Leitungssystem für Nichttrinkwasser eingerichtet wird, sind folgende Bedingungen zu beachten:

- "Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser ... abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen" (§ 17 der Trinkwasserverordnung)
- Zapfstellen (nur als Gartenleitungen zulässig) sind mit "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen
- Zapfstellen sind gegen unbefugtes Benutzen (Kinder!) zu sichern; z.B. Betätigung mittels Steckschlüssel
- Fehlschlüssen ist wirksam vorzubeugen (räumliche Trennung, Kennzeichnung der Leitungen)

Offt soll der Regenwasserbehälter in Trockenzeiten aus dem Trinkwassernetz nachgefüllt werden. Wegen der erforderlichen Netztrennung sollte dies grundsätzlich über einen freien Auslauf (Luftbrücke) geschehen, der mindestens um den doppelten Rohrdurchmesser, jedoch nicht weniger als 20 mm über dem höchstmöglichen Wasserspiegel liegt (vgl. Skizze).



Diese Netztrennung ist außerordentlich wichtig, weil sich einmal eingedrungene Schadstoffe im Versorgungsnetz ausbreiten könnten. Die einschlägigen technischen Regeln, insbesondere die DIN 1988 sind zuverlässig zu beachten. Daher sollte die Anlage durch einen Fachmann (zugelassener Installateurbetrieb) eingebaut und vor Inbetriebnahme einer Erstüberprüfung durch das Wasserversorgungsunternehmen oder einen Sachverständigen unterzogen werden.

Um den erforderlichen Sicherheitsstandard zu erhalten, wird ein Wartungsvertrag mit einem Installateur empfohlen. Außerdem ist die Regenwasseranlage alle 5 Jahre oder nach baulichen Veränderungen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte

Eine Verringerung des Trinkwasserverbrauchs ist wasserwirtschaftlich erwünscht. An erster Stelle sollte allerdings eine sparsame Verwendung des Wassers stehen; insbesondere sollte Trinkwasser nicht verschwendet werden.

Merkliche Einsparungen können vor allem erreicht werden durch

- Duschen statt Baden
- Verzicht auf Rasensprengen
- Aufwaschen in der Waschanlage (mit Kreislauführung)
- wassersparende Installation (Spülkasten mit Spartaste, Toilettenbecken für 6l Spülmenge, Einhebelarmaturen, Perlatoren etc.)
- volle Auslastung von Waschmaschine und Geschirrspüler
- Einsatz von modernen wassersparenden Waschmaschinen und Geschirrspülern

Regenwasser sollte dem natürlichen Wasserkreislauf entsprechend in erster Linie versickert oder zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Wenn über die o.g. Maßnahmen zum Wassersparen hinaus Regenwasser im Haushalt genutzt werden soll, sollte sich dies auf die Toilettenspülung beschränken. Auf die hygienischen Risiken (siehe 1. Kapitel) wird nochmals hingewiesen.

Überschüssiges Regenwasser, z. B. der Überlauf des Sammelbehälters, sollte versickert werden, soweit es der Untergrund erlaubt und dies rechtlich zulässig ist (siehe nachfolgender Abschnitt).

Stark verschmutztes Regenwasser, wie z. B. Dachwasser in Industriegebieten mit starker Luftverschmutzung, darf jedoch nicht versickert werden, da es das Grundwasser verunreinigen könnte.

Die Verwendung von Grauwasser ist auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen, weil wegen seiner Beschaffenheit oft Desinfektionsmittel zugegeben werden, die über das Abwasser die Umwelt zusätzlich belasten.

Rechtliche Gesichtspunkte

Für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung legen die gemeindlichen Satzungen in der Regel einen sogenannten Anschluß- und Benutzungszwang fest, d. h. der Bürger muß seinen Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung decken und sein Abwasser einschließlich Dach- und Hofabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Für die Gartenbewässerung und für die Versickerung von Regenwasser sehen viele Satzungen bereits Ausnahmen vor.

Das neue Wirtschaftsportal des Landkreises Donau-Ries für unsere Bürgerinnen und Bürger

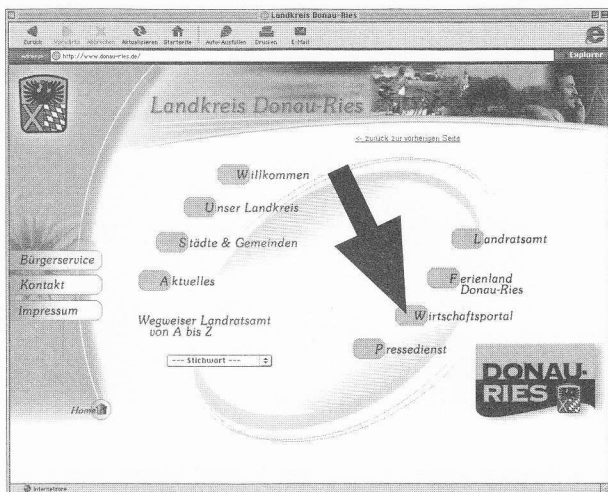


PRIVATE AUSSCHREIBUNGEN

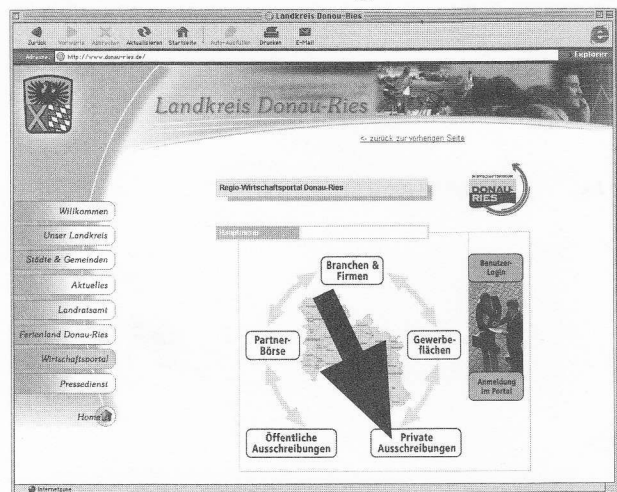
Möchten Sie Ihren Garten anlegen, Ihr Bad renovieren, Ihre Wohnung tapezieren oder ein Haus bauen?
Dann holen Sie sich von den Unternehmen unseres Landkreises ein Angebot ein.

Gehen Sie auf die Landkreis-Homepage www.donau-ries.de

Wählen Sie den Menüpunkt
»Wirtschaftsportal«



Klicken Sie dann den Menüpunkt
»Private Ausschreibungen« an



Landkreis Donau-Ries

Regionales Wirtschaftsportal Donau-Ries

Private Ausschreibungen Eingabe einer Ausschreibung

Bitte eingeben

Vorname*	Telefon*
Nachname*	Telefax:
Straße / Nr.*	Internet: <input type="text" value="http://www."/>
PLZ / Ort*	E-Mail*

Bitte eingeben zum Angebotsprozess

Straße / Nr.*

PLZ / Ort*

Welcher Branche wollen Sie die Ausschreibungen anbieten?

Branche*

Stichtagangaben

Ausführungsfrist von*	29	09	2003
Ausführungsfrist bis*	29	09	2003
Annahmeschluss für Angebote*	29	09	2003

Dann tragen Sie Ihre Ausschreibung in das Formular ein

Alle Unternehmen der betreffenden Branche, die im Wirtschaftsportal Mitglied sind, erhalten jetzt automatisch Ihre Ausschreibung und können ein Angebot abgeben.

Meldebogen für die gesetzliche Unfallversicherung

Verwenden Sie bitte beim Ausfüllen nur **Grossbuchstaben**. Bitte deutlich und in Blockschrift schreiben. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Bauherr bzw. Bauherrengemeinschaft

Anrede Herr Frau Firma Titel

Name

Vorname

Ortsteil

Straße Nr.

PLZ Ort

Vorwahl Tel. Fax

Mitglied einer Berufsgenossenschaft? Ja Welche? Mitglieds-Nr.

Mitbauherren (bei mehr als 2 Mitbauherren sind diese auf einem weiteren Blatt zu benennen)

Name

Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Name

Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Bauvorhaben

Beschreibung Baubeginn
(Monat/Jahr) /

umbauter Raum Baukosten voraus. Ende
(Monat/Jahr) /
(ca. in cbm) (ca. in Euro)

PLZ Ort

Wurden öffentl. Mittel (Baudarlehen im 1. Förderungsweg oder Mittel nach §16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes) bewilligt? Ja Nein Falls ja, ist der Bewilligungsbescheid in Kopie vorzulegen.

Werden Eigenbauarbeiten durchgeführt? Falls ja, ab wann werden Helfer (einschl. Familienangeh.) beschäftigt und wie hoch ist der Wert der Eigenbauarbeiten?

Ja Nein Ab wann werden Helfer beschäftigt? Wert
(Tag.Monat.Jahr) (in Euro)

Ausführung der Bauarbeiten durch Unternehmer (vollst. Anschrift des Unternehmers angeben)

in Eigenregie
ja nein evtl.

Grundaushub				
Beton- und Maurerarbeiten				
Zimmererarbeiten				
Dachdeckerarbeiten				
Dachspenglerarbeiten				
Installation von Gas/Wasser				
Installation von Licht und Kraft				
Heizungsinallation				
Schreiner- und Glaserarbeiten				
Estricharbeiten				
Malerarbeiten				
Bodenlegerarbeiten				
Fliesenlegerarbeiten				
Handlangerarbeiten				
Verputzarbeiten innen u. außen				

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherren



Meldebogen für die gesetzliche Unfallversicherung

Allgemeine Erläuterungen zur Anmeldepflicht von in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten. Nähere Einzelheiten bitten wir dem "Merkblatt für Bauherren" zu entnehmen.

Versicherter Personenkreis

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine **Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle**. Sie erstreckt sich in der Regel auf alle Personen (auch auf Nachbarn, Bekannte, Verwandte), die der Bauherr zur Durchführung von Bauarbeiten gegen Arbeitsentgelt **beschäftigt oder unentgeltlich heranzieht oder tätig werden läßt**. Der **Bauherr und sein Ehegatte** können sich als Unternehmer der Bauarbeiten **freiwillig** versichern. Es bedarf hierzu eines formlosen schriftlichen Antrags. Weitere Auskünfte erteilt die Berufsgenossenschaft auf Anfrage.

In welchen Fällen ist der Meldebogen auszufüllen und einzusenden?

Der Bauherr hat den Meldebogen ausgefüllt einzusenden, **sobald er selbst zur Durchführung von Bauarbeiten** versicherte Personen (siehe oben) beschäftigt, heranzieht oder tätig werden läßt. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Fach- oder Hilfskräften um Arbeiter eines gewerblichen (Bau-) Unternehmers handelt, **die außerhalb ihres Arbeitsverhältnisses** (z.B. an arbeitsfreien Tagen) von dem Bauherrn beschäftigt werden.

Warum ist der Meldebogen einzusenden?

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Insbesondere kann die Unfallverhütung nur wirkungsvoll durchgeführt werden, wenn die nicht gewerbsmäßigen Eigenregie-Bauarbeiten unverzüglich der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Auf Anforderung werden kostenlos die Unfallverhütungsvorschriften und andere Hinweise auf geeignete Unfallverhütungsmaßnahmen zugesandt.

Wann ist der Meldebogen einzusenden?

Der Meldebogen ist binnen einer Woche nach Beginn der Bauarbeiten, zu denen der Bauherr selbst Fach- oder Hilfskräfte beschäftigt oder heranzieht, einzusenden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Wohin ist der Meldebogen zu senden?

Der Meldebogen ist der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, 80267 München, zu übersenden. Das unten aufgedruckte Anschriefeld ist für die Verwendung in Fensterkuverts geeignet.

Die Berufsgenossenschaft übersendet dann dem Bauherrn die für den Versicherten- und Lohn- (Arbeits-) nachweis vorgesehenen Vordrucke.

Hinweis auf die gesetzlichen Meldevorschriften gemäß § 67 a Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Jeder Bauherr, der zur Durchführung von Bauarbeiten Fach- oder Hilfskräfte beschäftigt oder heranzieht, ist insoweit selbst Unternehmer (§ 121 Abs. 1, § 136 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VII-). Er hat den Gegenstand und die Art der Bauarbeiten, die Zahl der dabei tätigen Personen und den Beginn der Bauarbeiten der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Wer dieser Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 209 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).

Die darüber hinaus von uns erbetenen Auskünfte sind für die Prüfung der Zuständigkeit und für die Festsetzung der Beiträge erforderlich (§ 192 Abs. 5 SGB VII).

Bitte bedienen Sie sich zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Anzeigepflicht dieses Meldebogens.

Anzeige von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle sind der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft binnen drei Tagen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Unfallanzeige) anzuzeigen. Die Berufsgenossenschaft sorgt dann für die Heilbehandlung des Versicherten und gewährt die sonst noch gesetzlich festgelegten Entschädigungsleistungen (z. B. Verletztengeld, Unfallrente).

Bitte wenden

An
BG BAU
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

80267 München

Merkblatt für Bauherren

Gesetzliche Unfallversicherung für bei Bauarbeiten beschäftigte Personen

1 Allgemeines

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie erfasst alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Unternehmer, die Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus bzw. Teile davon errichten, umbauen, instand halten, ausbessern, modernisieren oder abbrechen einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Eine private Haftpflicht- oder Unfallversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.

2 Der Bauherr als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Bauherr ist dabei in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Führt der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst aus (dazu gehören u. a. Familienangehörige sowie Bekannte, Nachbarn und Kollegen), **so ist der Bauherr Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer)** und hat alle Verpflichtungen eines Unternehmers gegenüber der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu erfüllen (siehe dazu Nr. 4). Für die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gehört der Bauherr der zuständigen Berufsgenossenschaft an (§ 136 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – SGB – VII).

3 Was sind Bauarbeiten?

Bauarbeiten sind alle Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.

Hierzu zählen Arbeiten zum Neu-, Um-, Aus- oder Anbau, insbesondere Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Verputzer-, Installations-, Schreiner-, Maler-, Fliesen- und Bodenlegerarbeiten.

Hierunter fallen auch Abbruch-, Erd- und Bodenkultivierungsarbeiten. Als Eigenbauarbeiten sind auch die Arbeitsleistungen zur Erschließung und Kultivierung des Geländes sowie Herrichtung der Wirtschaftsanlagen anzusehen.

4 Pflichten des Bauherrn als Eigenbauunternehmer

Der Eigenbauunternehmer hat gegenüber der Berufsgenossenschaft alle Verpflichtungen eines Unternehmers. Insbesondere hat er

- die Bezeichnung des Bauvorhabens (Baugegenstand),
- die Baustellenanschrift,
- den Baubeginn und das Bauende,
- die geleistete Arbeitsstunden der bei den Eigenbauarbeiten mithelfenden Personen,
- die Namen der beauftragten gewerbsmäßigen Unternehmen

anzugeben.

Hinsichtlich der durch Hilfskräfte geleisteten Stunden kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 SGB VII), sofern keine, nicht rechtzeitige oder nur unvollständige Angaben gemacht werden. Die Berufsgenossenschaft setzt fachkundige Betriebsprüfer ein, die bei Verstoß gegen die Meldeverpflichtung das Bauvorhaben besichtigen und die Angaben im Wege der Schätzung feststellen.

Bei Verstößen gegen die Melde- oder Nachweispflicht kann ein Bußgeld bis zu 2.500 EUR verhängt werden.

Der Eigenbauunternehmer ist ferner verpflichtet,

- die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (siehe dazu Nr. 11),
- den durch die Berufsgenossenschaft festgesetzten Beitrag zu zahlen (siehe dazu Nr. 10) und
- Arbeitsunfälle zu melden (siehe dazu Nr. 9).

5 Versicherte Personen bei Eigenbauarbeiten

Grundsätzlich sind alle Personen, die der Bauherr als (abhängige) Hilfskräfte in arbeitnehmerähnlicher Form zu den Eigenbauarbeiten heranzieht, gleichgültig, ob sie kurz- oder langfristig, gegen Entgelt oder unentgeltlich beschäftigt werden, **kraft Gesetzes** gegen Arbeitsunfall versichert. Zu diesen Hilfskräften gehören auch mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Nachbarn und Kollegen.

„Mini-Jobber“, die der Bauherr bei den Bauarbeiten beschäftigt, gehören ebenfalls grundsätzlich zum versicherten Personenkreis. Unabhängig von einer evtl. bestehenden Meldepflicht bei der Minijobzentrale in Essen sind die geleisteten Arbeitsstunden nachweis- und somit beitragspflichtig (siehe dazu Nr. 10).

Bei Helfern, die im Rahmen einer kurzfristigen Gefälligkeitsleistung oder als unternehmerähnliche Personen tätig werden, kann dieser **Versicherungsschutz in Ausnahmefällen ausgeschlossen sein**. Eine Entscheidung über den Versicherungsschutz dieser Personengruppen kann nur in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und gesamten Umstände der Mithilfe getroffen werden.

Ausgenommen von dem gesetzlichen Versicherungsschutz durch die BG BAU sind der Bauherr selbst und sein Ehegatte (siehe dazu Nr. 6).

6 Freiwillige Versicherung des Bauherrn und seines Ehegatten

Während die bei den Bauarbeiten mithelfenden Personen grundsätzlich kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfälle versichert sind, kann dem Bauherrn bzw. seinem Ehegatten Versicherungsschutz nur auf Antrag gewährt werden. Bei Bedarf ist ein schriftlicher Antrag formlos zu stellen. Die für die freiwillige Versicherung maßgebende Vorschrift entnehmen Sie bitte dem Auszug aus der Satzung (siehe dazu Nr. 12).

7 Versicherungsschutz und Zuständigkeit bei Bauvorhaben, für die Fördermittel nach dem Wohnraumförderungsgesetz bewilligt sind

Bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne der Wohnraumförderungsgesetze des Bundes oder der Länder (WoFG) bewilligt wurden, besteht für alle im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich mithelfenden Personen einschließlich des Bauherrn und des Ehegatten grundsätzlich beitragsfreier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII. Die beitragsfreie Versicherung bei sozialer Wohnraumförderung kann nur durch Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der BG BAU geprüft und ggf. festgestellt werden.

Diesen Unfallversicherungsschutz gewähren die zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Die Gewährung anderer Fördermittel, Aufwendungsdarlehen oder Mittel, die durch einen öffentlichen Kreditgeber zur Verfügung gestellt werden, begründet **keine** beitragsfreie gesetzliche Unfallversicherung.

8 Versicherungsschutz und Leistungen

8.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird gewährt für

Arbeitsunfälle = Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erleidet,

und für

Wegeunfälle = Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Baustelle ereignen.

8.2 Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Leistungen für

- Heilbehandlung
- Maßnahmen zur Erleichterung der Verletzungsfolgen
- Arbeits- und Berufsförderung

Unabhängig hiervon sind Geldleistungen an den Verletzten oder an Hinterbliebene zu zahlen. Die Geldleistungen richten sich bei mithelfenden Personen nach dem Arbeitseinkommen in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Unfall eingetreten ist (Jahresarbeitsverdienst).

Sachschäden und Ansprüche auf Schmerzensgeld deckt die gesetzliche Unfallversicherung nicht ab.

9 Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle, die bei Bauarbeiten beschäftigte Personen erleiden, sind innerhalb von drei Tagen der Berufsgenossenschaft mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden, falls der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als drei Tagen zur Folge hat. Diese Vordrucke erhält der Bauherr von der Berufsgenossenschaft auf Anfrage.

Tödliche Arbeitsunfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 55 der Satzung).

10 Beiträge

Der Beitrag für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, dem Beitragsfuß des letzten Umlagejahres (§ 167 i. V. m. § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) und dem Beitragsanteil für den internen Lastenausgleich (§§ 176 Abs. 1 Nr. 2, 153 Abs. 4 SGB VII, §§ 26 a, 57 Abs. 1 der Satzung).

10.1 Arbeitsentgelt

Das für die Berechnung der Beiträge maßgebliche Arbeitsentgelt wird nach der Zahl der von den Versicherten für die nicht gewerbsmäßige Bauarbeit geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Als Entgelt für eine Arbeitsstunde wird seit 01.01.2009 der 3000. Teil der Bezugsgröße bestimmt (§ 156 SGB VII, § 57 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Dies gilt auch bei unentgeltlicher Tätigkeit.

Die von der Bundesregierung für das Kalenderjahr 2010 festgelegte maßgebliche Bezugsgröße beläuft sich auf 30.660 EUR (West) und 26.040 EUR (Ost). Entsprechend beträgt **das fiktive Arbeitsentgelt für eine geleistete Arbeitsstunde** im Bauzeitraum 2010 bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten 10,22 EUR im alten Bundesgebiet und 8,68 EUR in den neuen Bundesländern.

10.2 Gefahrklasse

Nach § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII und dem Gefahrtarif unserer Berufsgenossenschaft gilt für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten eine einheitliche **Gefahrklasse von 44,7**.

10.3 Interner Lastenausgleich

Die BG BAU hat einen Solidarausgleich zwischen ihren eigenen, unterschiedlich belasteten Gewerbezweigen (inkl. nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) durchzuführen, damit eine Entlastung durch andere Unfallversicherungsträger (= externer Lastenausgleich) erfolgen kann. Die Beiträge werden ohne Berücksichtigung der Gefahrklassen in den Unternehmen (inkl. Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten) umgelegt (§ 153 Abs. 4 SGB VII), also nur über die maßgeblichen Entgelte berechnet.

10.4 Beiträge für Hilfskräfte

Die Beitragsberechnung können Sie anhand des folgenden Beispiels für den Bauzeitraum 2010 nachvollziehen:

Geleistete Helferstunden:	100
Fiktives Arbeitsentgelt (je Std.):	10,22 EUR (West) 8,68 EUR (Ost)
Beitragssatz:	19,3875%

$100 \times 10,22 \times 19,3875\% = 198,14$ EUR Beitrag (West)
 $100 \times 8,68 \times 19,3875\% = 168,28$ EUR Beitrag (Ost)

Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 EUR.

10.5 Beiträge für die Versicherung des Bauherrn und/oder des Ehegatten

Der Beitrag für die **freiwillige Versicherung** beträgt für 2010 bundesweit

jährlich 5.944,21 EUR (monatlich 495,35 EUR).

11 Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für alle Unternehmer (auch bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten) sowie für die ihnen helfenden bzw. von ihnen beschäftigten Personen. Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen zu schaffen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet und von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden. Diese müssen ausreichende Kenntnisse besitzen, um die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen zu können.

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Unternehmer hat bei Bauarbeiten den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe.

Bei Erdarbeiten sind Erd- und Felswände so abzuböscheln oder zu verbauen, dass Beschäftigte nicht durch Abrutschen der Massen gefährdet werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Standsicherheit während aller Bauzustände gewährleistet ist, die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen erhalten bleibt und das Betreten der Baugruben/Gräben erst nach Sicherstellung der Standsicherheit der Wände erlaubt ist.

Absturzsicherungen sind an Treppenläufen ab 1 Meter, an übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2 Meter Höhe erforderlich. Ausgenommen davon sind Arbeiten an und auf Dachflächen, bei denen die maximale Absturzhöhe 3 Meter beträgt. Nur beim „Mauern über die Hand“ (Gesicht zur Absturzkante) und bei Arbeiten an Fenstern beträgt der zulässige Grenzwert 5 Meter. Absturzsicherung ist z. B. dreiteiliger Seitenschutz; Auffangeinrichtungen sind Fanggerüste und Auffangnetze. Für kurzzeitige Tätigkeiten ist auch die Verwendung von Sicherheitsgeschirren (Anseilschutz) möglich, sofern tragfähige Anschlagpunkte vorhanden sind.

Dachfanggerüste für Arbeiten auf Dächern mit mehr als 20 Grad Neigung müssen eine geschlossene Schutzwand haben (Brettabstand bzw. Maschenweite bei Netzen max. 10 cm), die von der Traufkante mindestens 0,70 m entfernt ist und sie um 0,80 m überragt. Der Gerüstbelag darf nicht tiefer als 1,5 m unter der Traufkante liegen.

Öffnungen in Decken und an bis zum Fußboden reichenden Öffnungen in Außenwänden sind gegen das Hinein- oder Abstürzen von Personen zu sichern.

Elektrische Freileitungen im Handbereich oder Schwenkbereich von Geräten sind vor Beginn von Arbeiten im Einvernehmen mit dem Elektroversorgungsunternehmen abzuschalten, abzudecken oder abzuschranken. Errichten, Ändern und Instandsetzen elektrischer Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Weiteres ist den für Bauarbeiten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen. Diese finden Sie unter www.bgbau-medien.de in der Rubrik Vorschriften/Regeln oder über den Internetauftritt der BG BAU www.bgbau.de unter Medien und Praxishilfen.

Bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 17 oder § 19 SGB VII muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR gerechnet werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft auch private Baustellen besichtigen.

Nach der Baustellenverordnung ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden,

oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der staatlichen Behörde für Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Für bestimmte Baustellen, deren Einrichtung ein Sicherheits- und Gesundheitsrisiko darstellen, ist ein geeigneter und weisungsbefugter Koordinator zu bestellen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Aufgaben des Koordinators (SiGeKo) selbst wahrnehmen.

12

Auszug aus der Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

§ 62

Freiwillige Versicherung

(1) Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind nicht versichert. Sie können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die gleiche Einschränkung gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 3 BKV. Die Berufsgenossenschaft kann diesbezüglich eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.

(3) Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Mindestversicherungssumme ist die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Bezugsgröße West). Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

(4) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 a nach der Versicherungssumme und der für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten maßgebenden Gefahrklasse. § 26 a gilt entsprechend. Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

(5) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben. Sie erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine neue Anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Die freiwillige Versicherung erlischt außerdem mit Beendigung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten; die Beendigung ist unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für Umfang und Beginn der Leistungen gilt § 50 der Satzung entsprechend.

(7) Eine Versicherung nach §§ 45 ff. der Satzung erstreckt sich auch auf nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (Eigenbauarbeiten).

Allgemeiner Hinweis:

Den vollständigen Satzungswortlaut finden Sie im Internet: www.bgbau.de → Rubrik: „Die BG BAU“ **oder** WebCode 1304731 auf der **Startseite** eingeben.

Falls Sie aktuelle oder weitergehende Informationen benötigen, rufen Sie eine der folgenden Bezirksverwaltungen in Ihrer Nähe an.

20355 Hamburg,
Holstenwall 8 – 9,
Telefon: 040 35000-0,
Fax: 040 35000-397
E-Mail: mb-1@bgbau.de

30141 Hannover,
Telefon: 0511 987-1409
Fax: 0511 987-2440
E-Mail: mb-2@bgbau.de

42095 Wuppertal,
Telefon: 0202 398-3751 u. -
3753
Fax: 0202 398-1404
E-Mail: mb-3@bgbau.de

60331 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 4705-579
Fax: 069 4705-555
E-Mail: mb-4@bgbau.de

76123 Karlsruhe,
Telefon: 0721 8102-368
Fax: 0721 8102-666
E-Mail: mb-5@bgbau.de

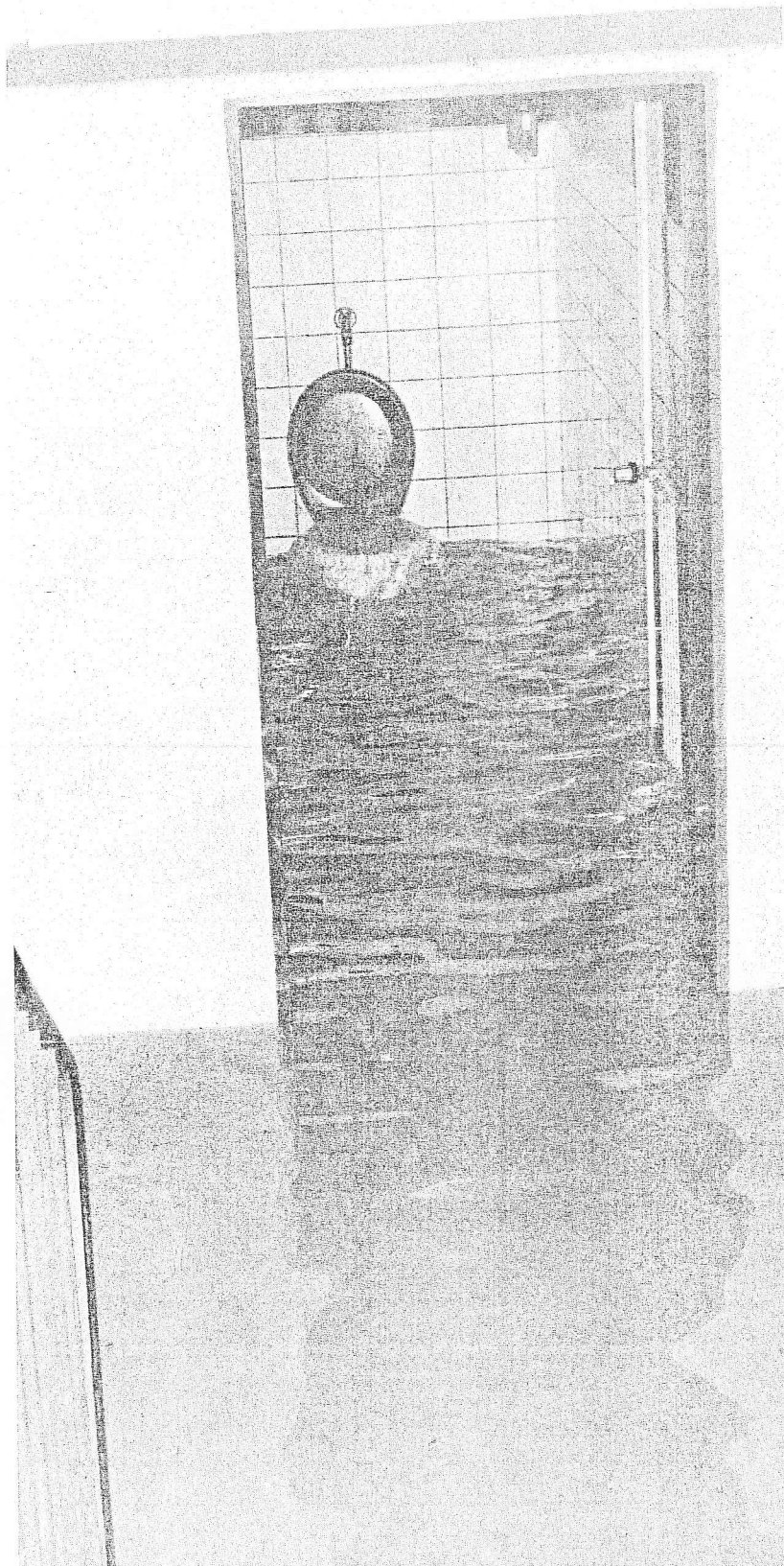
71029 Böblingen,
Telefon: 07031 625-254
Fax: 07031 625-100
E-Mail: mb-6@bgbau.de

80267 München,
Telefon: 089 12179-321
Fax: 089 12179-516
E-Mail: mb-7@bgbau.de

Sonderdruck

Rückstau aus Abwasserkanälen

Die Verantwortlichkeit der Gemeinde bei Schäden durch Kanalarückstau



Inhalt

Kanalisation und Rückstau

①

Wie kann Wasser in ein Kellergeschoß eindringen?

②

Ursache der Überschwemmungen

③

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

④

Schutz der Kellergeschosse vor Überflutungen durch Rückstau

⑤

Schutz der Kellergeschosse vor Eindringen von Oberflächenwasser

⑥

Drainagen

Haftung für Schäden

⑦

Ordnungsgemäßer Kanal

⑧

Mängel am Kanal

Notwendige Maßnahmen

⑨

Aufklärung

⑩

Hinweis auf Bauanträgen

⑪

Merkblatt

Starkregen (z.B. Gewitterregen) führen in Gebäudekellern immer wieder zu Überflutungen durch Rückstau aus dem Kanalnetz. In den Kellerräumen entstehen dann meist Gebäude- und Sachschäden. Da heute viele Kellergeschoße wohnlich ausgestattet sind, empfindliche Heizanlagen enthalten oder zur Lagerung wertvoller Güter dienen, sind die Schäden häufig sehr groß.

Viele Hauseigentümer richten dann Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinden mit der Begründung, daß die Kanalisation Mängel aufweisen müsse, weil sonst derartige Überschwemmungen nicht auftreten könnten. Die Kanalisation sei offenbar zu klein bemessen; früher wären derartige Schäden nicht vorgekommen.

Das vorliegende Merkblatt erläutert daher den Kanalisationsbetrieb und die Ursachen der Rückstauereignisse, die Voraussetzungen einer Haftung der Gemeinde als Kanalisationsbetreiber sowie die Maßnahmen, die von Seiten der Gemeinde zur Verhütung von Überschwemmungsschäden getroffen werden sollten.

Kanalisation und Rückstau

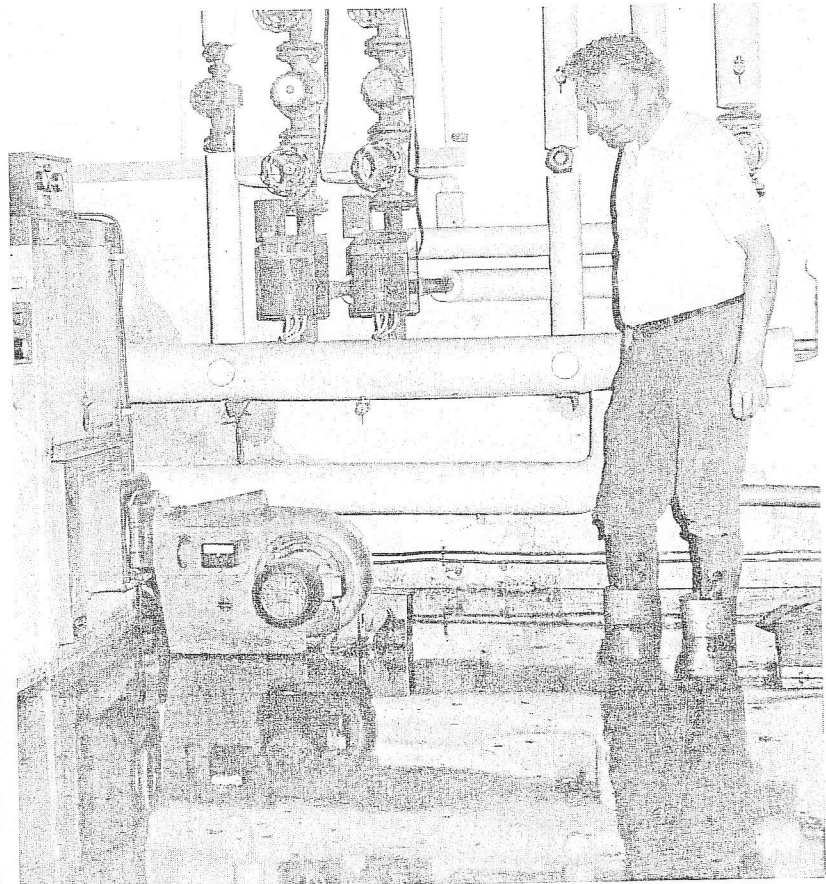
①

Wie kann Wasser in ein Kellergeschoß eindringen?

Über Kellerwände und Kellerböden kann bei zeitweise hochstehendem Grundwasser eine Durchfeuchtung und auch die Überflutung eines Kellergeschosses eintreten. Dies ist auf eine fehlerhafte Konstruktion des Kellergeschosses zurückzuführen und braucht hier nicht behandelt zu werden.

Kanäle, die Schmutz- und Niederschlagswasser abführen, leiten diese Wassermengen normalerweise als drucklose Freispiegelleitung ab. Bei Starkregen vermehrt sich der Zufluß erheblich, in den Leitungen entsteht ein Druckabfluß. Dabei ist ein Rückstau und ein Wasserdruk bis etwa Straßenoberkante möglich.

Die Kellergeschosse liegen in der Regel höher als der Straßenkanal, aber meist unter der Straßenoberkante. Bei einem Stau in dem Kanal setzt sich dieser über die Hausanschlußleitung fort und bewirkt Wasseraustritte aus allen ungeicherten Installationseinrichtungen wie Bodeneinläufe (Gully), Waschbecken, Waschmaschinenabläufe,



Bäder, WC-Anlagen. Bei diesem Rückstau kann ein Kellergeschoß mit Abwasser gänzlich volllaufen. Oberflächenwasser kann von Straßen und Hofflächen über Kellerfenster (Lichtschächte) und Kellerabgänge an der Außenseite des Kellers und durch Tiefgaragen eindringen.

②

Ursache der Überschwemmungen

Viele Geschädigte nehmen zunächst an, daß ein Kanal, der einen Rückstau in ihrem Keller verursacht, zu klein bemessen sei. Mischwasserkanäle führen das Niederschlags- und Schmutzwasser in einer gemeinsamen Leitung ab. Dabei überwiegt die Menge des Niederschlagswassers und bestimmt weitgehend die Größe des Kanals.

Der Kanal kann nicht nach dem stärksten Regen bemessen werden, der jemals in dem Gebiet auftreten kann. Zunächst ist es sehr schwierig, diesen Regen zu ermitteln, da er nur in großen Zeitabständen vorkommt. Eine derartige Bemessung würde außerordentlich große Kanalisationsrohre verlangen, die sehr kostspielig sind und von der gegenwärtigen Bürgergeneration zu finanzieren wären.

Aus diesem Grunde werden die Kanalisationen nach einem sogenann-

ten „Berechnungsregen“ bemessen, der gebietsmäßig festgelegt ist. Dieser Berechnungsregen ist ein Starkregen, der aber ein oder mehrere Male im Jahr überschritten werden kann.

Bei der Überschreitung des Berechnungsregens kann der Kanal nicht, wie vorgesehen, als druckloser Freispiegelkanal laufen, sondern es entsteht ein Druckabfluß mit dem schon erwähnten Stau und einer Drucklinie bis etwa Straßenoberkante. Wasser kann sich auch kurzzeitig in geringer Höhe auf Straßen und Hofflächen ansammeln, weil es während des kurzen Regens nicht sofort in die Straßeneinläufe einfließen kann. Dieser kurzzeitige Druckabfluß mit Rückstau ist kein Mangel eines Kanals. Der Kanal ist somit in dieser Art nicht zu klein bemessen.

③

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Es würden aber bei einem derartigen Rückstau alle Keller über die Hausanschlußleitungen überflutet werden. Daher sind Sicherungs- und Schutzmaßnahmen notwendig.

Ein Kanal wird bei seinem Neubau nach einer zukünftigen Bebauung bemessen. Aus diesem Grunde kann in der ersten Zeit mit noch nicht geschlossener Bebauung ein günstiger Ablauf von weniger Was-

ser bei Niederschlägen bestehen, darum kommt oft in der ersten Zeit kein Rückstau vor. Später, bei normaler Bebauung und Belastung des Kanals mit Ausbau aller Straßenflächen ist bei jedem Kanal ein Rückstau möglich.

Außerdem kann ein Rückstau durch Verlegungen des Kanales bei unerlaubtem Einführen von sperrigen Stoffen, bei Rohrbrüchen und Beschädigungen auftreten. Auch bei der sorgfältigsten Überwachung und Reinigung der Kanäle ist dies nicht mit Sicherheit zu vermeiden.

④

Schutz der Keller- geschosse vor Überflutungen durch Rückstau

Eine Sicherung der Keller ist mit den heutigen technischen Mitteln einfach und mit geringen Kosten möglich. Die Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den Regelungen in den gemeindlichen Entwässerungssatzungen und aus der DIN 1986, (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke). Die wichtigsten Vorschriften sind folgende:

Alle Wasserablaufstellen in einem Gebäude oder Grundstück, die unterhalb der Rückstauenebene, also – wenn nichts anderes bestimmt ist – unter Straßenoberkante liegen, müssen gegen Rückstau gesichert

werden. Dies sind Bodeneinläufe (Gully), Waschbecken, Waschmaschinenabläufe u.ä. Die Sicherungen bestehen aus einem Rückstauschieber, der von Hand zu bedienen ist und immer geschlossen sein muß. Nur bei Abgabe von Abwasser darf der Schieber geöffnet werden und ist anschließend wieder zu schließen. Es werden auch Rückstaudoppelverschlüsse verwendet, die zusätzlich zu dem Schieber eine Klappe besitzen, die einen selbsttätigen Verschuß bewirkt.

Automatische Sicherungen mit Klappen oder dergleichen allein sind nicht betriebssicher. Bei der Rückstausicherung wird nur der Austritt des Wassers aus den Installationsöffnungen verhindert. Es darf nicht der gesamte Ablauf des Wassers aus der Dachentwässerung und aus dem Haus abgesperrt werden.

Bäder und Duschen sind auf diese Weise schwieriger zu sichern und werden meist mit Hebeanlagen ausgestattet.

Abflüsse in Kellerräumen, die dauernd in Betrieb sein müssen, z.B. bei gewerblichen Anlagen oder WC-Anlagen, können nicht mit Rückstauverschlüssen gesichert werden, sondern müssen mit einer Hebeanlage (Pumpe) entwässert werden. Diese Abwässer werden in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und mit einer Pumpe über die Rückstauenebene gehoben. Dadurch ist zusammen mit einer

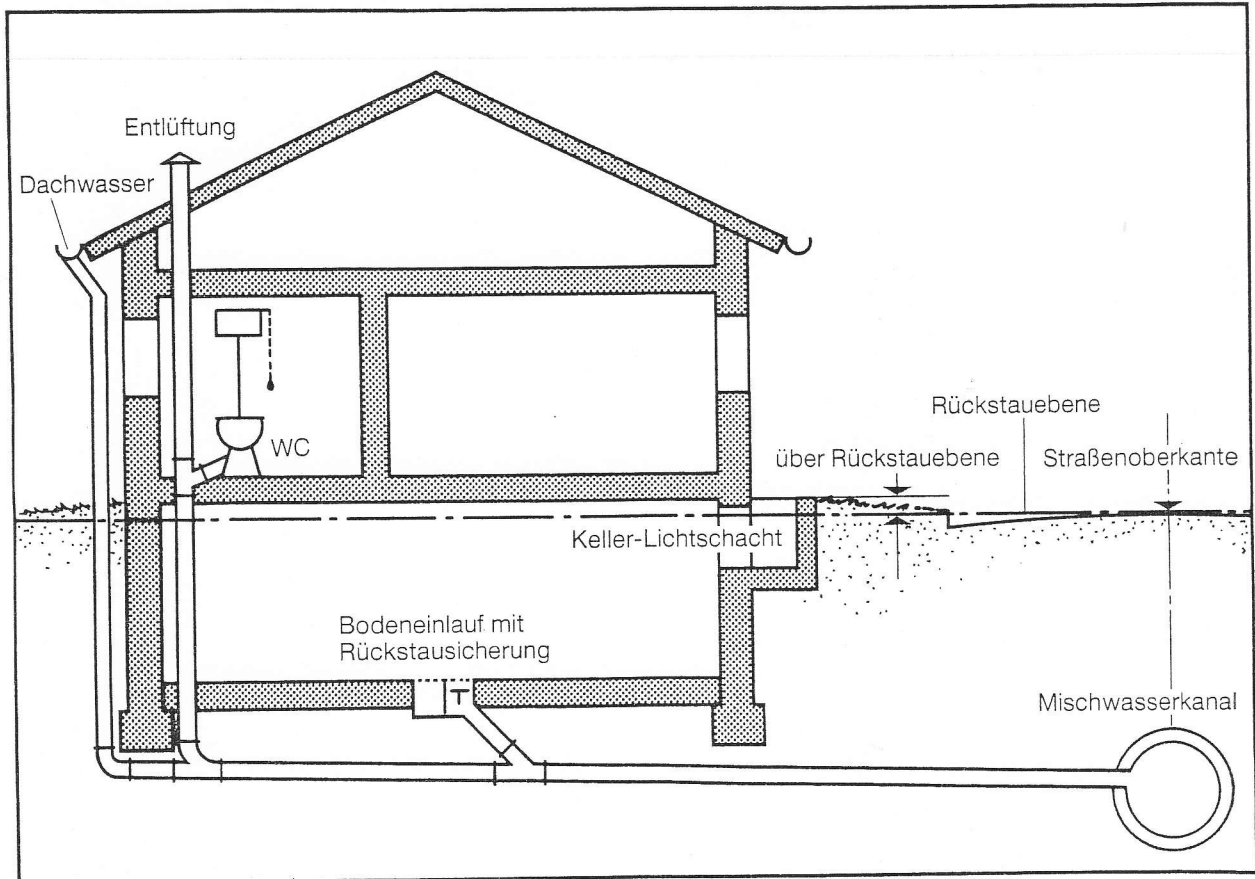
Rückstauklappe in der Leitung ein Rückfluß unmöglich.

Die Rückstausicherungen gehören zur Hausinstallation und sind vom Hauseigentümer einzubauen. Wenn diese Rückstausicherungen richtig eingebaut und bedient werden, verhindern sie mit Sicherheit eine Überflutung des Kellergeschosses.

⑤

Schutz der Keller- geschosse vor Eindringen von Oberflächenwasser

Beim Bau von Gebäuden sind einige Grundsätze zu beachten, um Oberflächenwasser vom Eindringen in Kellergeschosse abzuhalten. Wie schon erläutert wurde, kann sich Wasser kurzzeitig auf Straßen und Hofflächen bei Starkregen aufhalten, ohne daß einen Mangel in der Kanalisation und Straßenentwässerung darstellt. Heute werden aus wohnlichen Gründen häufig die Erdgeschoßfußböden der Gebäude etwa in Geländehöhe gelegt. Damit liegen die Kellerfenster unter der Geländefläche und sind nur mit Lichtschächten zugänglich. Diese Lichtschächte müssen auf alle Fälle mit ihrem Rand über die Straßenoberkante reichen, um ein Einfließen von Wasser zu verhindern. Kellerabgänge mit Treppen von außen sind so zu sichern, daß hier nicht Wasser



Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung

eindringen kann. Nach DIN 1986 kann hier ein Rückstauverschluß angebracht werden, der zusammen mit einer Schwelle an der Kellertüre das Eindringen von Wasser ausschließt.

Tiefgaragen in Kellern sind besonders gefährdet. Eine Entwässerung der Garagen durch einen Anschluß an den Mischwasserkanal ist nicht möglich, weil ein notwendiger Rückstauverschluß bei Regen offen sein müßte und dann bei einem Rückstau des Kanales Wasser austritt. Tiefgaragen im Keller sind nur mit einem Sammelschacht und einer Pumpanlage zu entwässern.

⑥

Drainagen

Bei zeitweise hochstehendem Grundwasser oder bei Sickerwasser im Bereich eines Kellergeschosses in schwer durchlässigen Böden, sind die Kellergeschosse gegen Eindringen von Wasser durch Wände und Böden zu sichern. Diese Sicherung erfolgt durch eine wasserdichte Kellerkonstruktion (Wannenkonstruktion) oder durch eine Drainage um das Gebäude, die das Wasser außerhalb des Kellers dauernd unter die Höhe des Kellerfußbodens absenkt.

Eine Einleitung dieser Drainagen in einen Mischwasserkanal ist nach

den Entwässerungssatzungen der Gemeinden nicht zulässig und auch technisch falsch. Wie bereits ausgeführt wurde, ist bei jedem Mischwasserkanal ein Rückstau möglich und wahrscheinlich. Dabei würde der Rückstau in die Drainage

leitung zurückstauen und hier eine Durchfeuchtung des Kellers von außen bewirken. Eine Rückstausicherung, wie sie bisher beschrieben wurde ist hier nicht möglich.

Haftung für Schäden

Tritt infolge Rückstaus ein Überschwemmungsschaden im Keller geschoß ein, ergeben sich haftungsrechtliche folgende Möglichkeiten:

⑦

Ordnungsgemäßer Kanal:

Der Kanal ist ohne Mangel: In den Kellergeschossen sind keine Rückstausicherungen eingebaut. Durch Starkregen, die über den Berechnungsregen (siehe oben ②) hinausgehen und einige Male im Jahr auftreten können oder durch Verstopfungen des Kanales, die auch bei ordnungsgemäßer Unterhaltung unvermeidbar sind, können Rückstauercheinungen im Kanalnetz auftreten. Dabei kann Wasser über die ungeschützten Kellereinläufe in die Kellergeschosse eindringen.

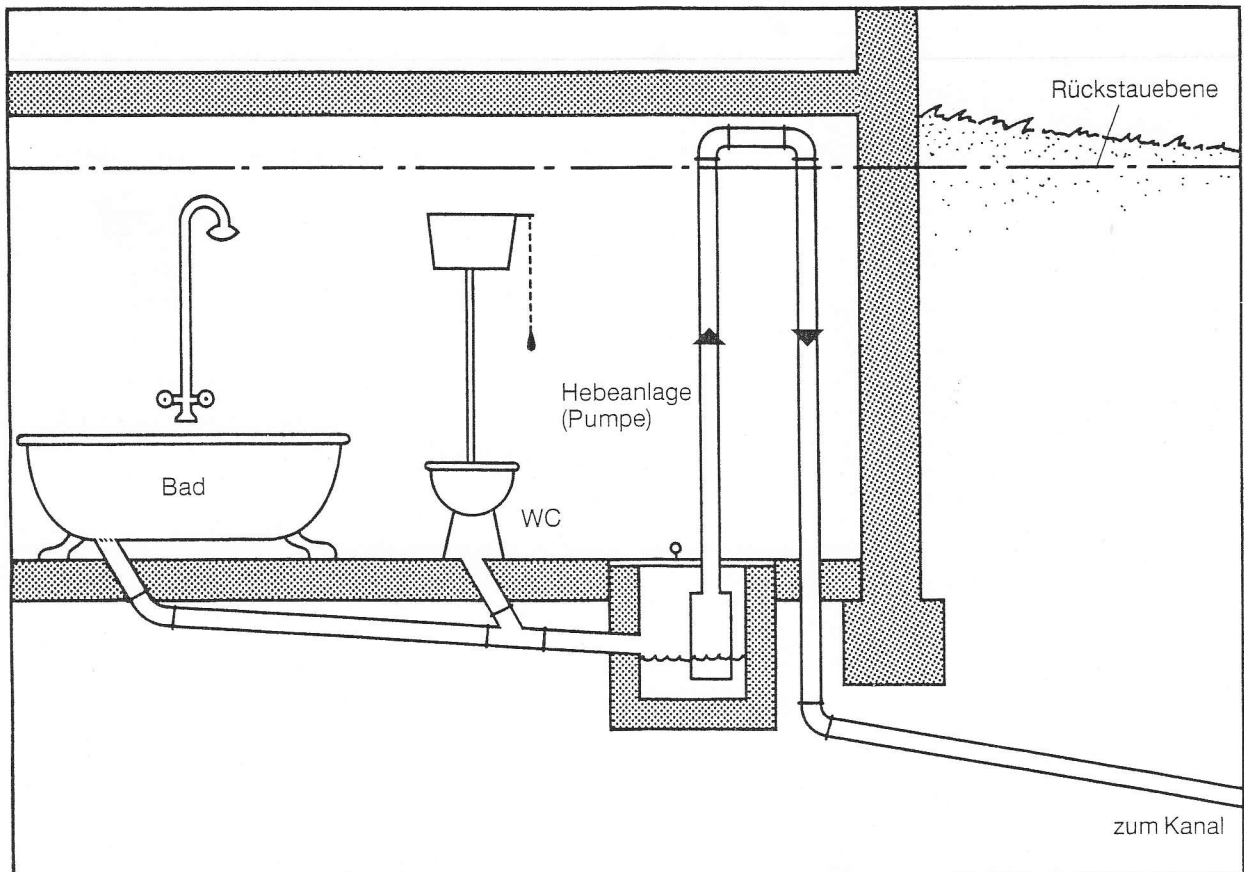
In einem derartigen Fall ist die Gemeinde nicht schadenersatz-

pflichtig. Der Hauseigentümer hat es unterlassen, sich selbst gegen die Folgen von Rückstau zu schützen. Er hat damit gegen die anerkannten Regeln der Abwassertechnik, wie sie in DIN 1986 niedergelegt sind, verstoßen. Daher hat er den eingetretenen Schaden selbst zu vertreten (OLG Köln vom 29.3.1979, VersR 1980, Seite 145).

⑧

Mängel am Kanal:

Der Kanal weist Mängel auf: In den Kellergeschossen sind keine Rückstausicherungen eingebaut. Bei einem Rückstau aus dem Kanalsystem kann Wasser in den Keller eindringen, weil Rückstauverschlüsse bzw. Hebeanlagen fehlen. Das Wasser kann somit bei einem Rückstau, der durch Überschreitung des Berechnungsregens vorkommt (siehe oben ②), eindringen oder durch einen Rückstau, der durch einen Mangel des Kanalsystems verur-



Bad und WC im Kellergeschoß mit Hebeanlage

sacht wird, in den Keller gelangen. Als ursächlich für die Kellerüberschwemmung müssen zunächst die fehlenden Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen angesehen werden, da beim Einbau dieser Einrichtungen eine Kellerüberschwemmung unmöglich ist. Aus diesem Grund war die Rechtsprechung zunächst davon ausgegangen, daß selbst bei Mängeln der Kanalisation der Schaden vom betroffenen Hauseigentümer selbst zu tragen ist. Mit Urteil vom 30.9.1982 (Vers.R. 1982, S. 1196) hat der BGH jedoch festgestellt, daß dann, wenn die Abwasseranlage einer Gemeinde nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und deswegen bei einem Anschlußnehmer ein Über-

schwemmungsschaden eintritt, eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich besteht. Die fehlende Rückstausicherung bewirkt aber eine Mithaftung des Hauseigentümers. Dieser Haftungsanteil richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei insbesondere von Bedeutung ist, ob der Hauseigentümer wußte oder wissen mußte, daß Rückstausicherungen eingebaut werden müssen. Ferner ist die Schwere des Mangels der Kanalisation von Bedeutung. So wiegt ein Planungsfehler in der Dimensionierung oder Ausführung des Kanalsystems schwerer als ein allmähliches Hineingleiten in eine Unterdimensionierung der Kanalisation infolge ständig fortschreitender Neu-

anschlüsse von Neubauten. Hat die Gemeinde in einem solchen Fall auf frühere Berechnungen vertraut, wonach damals die Kanalisation ausreichend war, fehlt es am Verschulden, wenn sie es, solange kein Schaden eingetreten ist, unterlassen hat, die Kanalisation den erhöhten Anforderungen anzupassen (OLG Koblenz vom 22.6.1983 – 1 U 121/82; OLG Düsseldorf v. 19.4.1984, VersR 1984, S. 1173). Eine Gefährdungshaftung der Gemeinde gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG besteht nicht. Denn diese Haftungsnorm erfaßt nicht Schäden, die dem Kanalisationsbenutzer infolge eines Rückstaus entstehen (BGH v. 7.7.1983, VersR 1984, S. 38).

Notwendige Maßnahmen:

⑨

Aufklärung:

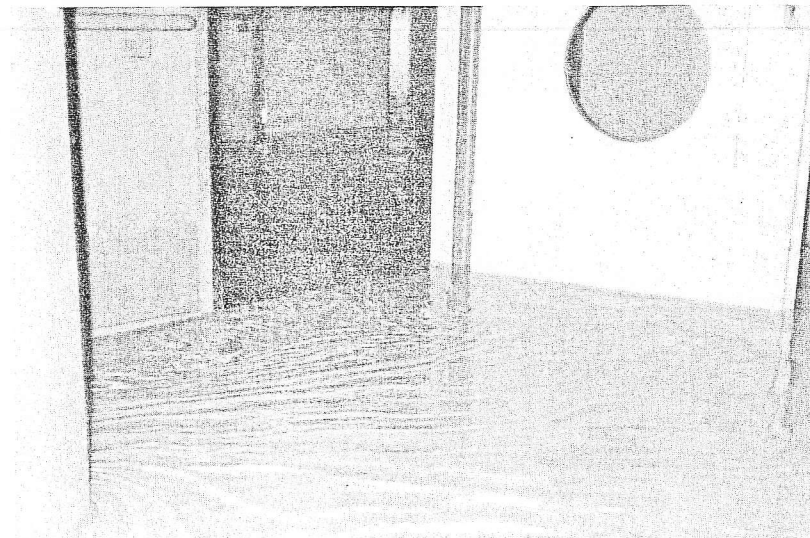
Die Häufigkeit von Rückstauschäden hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies liegt an mehreren Ursachen. Zum einen scheinen sich starke Niederschläge zu häufen. Durch veränderte Anbaumethoden in der Landwirtschaft (z.B. Maisanbau, bei dem das Wasser von Hängen leichter zu Tal fließen kann als bei den früher meist üblichen Ackerfurchen quer zum

Zur Eindämmung der Schadenshäufigkeit und des gemeindlichen Haftungsrisikos sind aber zusätzlich Maßnahmen zur Aufklärung der Hausbesitzer notwendig. Sehr häufig ist zu beobachten, daß die vorgeschriebenen Rückstausicherungen fehlen. Die Hauseigentümer sind sich in der Regel der Gefahr, die sich hierdurch für ihr Eigentum ergibt, nicht bewußt. Da Rückstau jedoch jederzeit auftreten kann (siehe oben ②) und auch keinen Mangel der Kanalisation darstellt, sollten die Hauseigentümer gewarnt und ihnen dringend empfohlen werden, ihre

Gemeinde eingereicht werden, sollte ein Stempel etwa folgenden Inhalts angebracht werden:

Die Entwässerungsanlage tiefliegender Räume ist gemäß DIN 1986 auszuführen.
(Haftungsausschluß siehe § . . . Abs . . . und . . . der Kanalsatzung der Stadt/Gemeinde . . .)

Zudem sollte dem Antragsteller ein Exemplar des Merkblattes „Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz“ (siehe unten ⑩) ausgehändigt werden.



Hang, Versiegelung der Landschaft u.a.) gelangt zudem mehr Oberflächenwasser in die Kanalisationen. Zum anderen kann der Ausbau der Kanalisationsanlagen, die mit wachsender Bautätigkeit mehr ausgelastet wurden, infolge knapper werdender Haushaltsmittel nicht mehr im gleichen Umfang wie früher voranschreiten. Zwar ist es nach wie vor oberstes Gebot, daß die Kommunen für mangelfreie Kanäle sorgen.

Anwesen mit den nötigen Rückstausicherungen, die wenig kosten und leicht einzubauen sind, auszustatten (Siehe unten ⑩, ⑪).

⑩

Hinweis auf Bauanträgen:

Auf allen Bauanträgen, die bei der

⑪

Merkblatt:

Nachstehend ist ein Mustermerkblatt abgedruckt, das alle Gemeinden zweckmäßigerweise den regelmäßig zu versendenden Abwassergebührenbescheiden immer wieder beilegen sollten. Damit wird erreicht, daß die Hauseigentümer auf die Rückstaugefahr aufmerksam werden und Abhilfe schaffen können. Für Nachweiszwecke im Schadenfall darf nicht versäumt werden, daß die Gemeinde in geeigneter Weise dokumentiert, wann und an wen (an welche Gruppen von Hausbesitzern) jeweils der Hinweis versandt wurde.

Der abgedruckte Text ist so gestaltet, daß er mit dem Briefkopf der Gemeinde versehen werden und dann als Druck- bzw. Vervielfältigungsvorlage verwendet werden kann. Selbstverständlich kann das Muster aber auch je nach Bedarf abgewandelt werden.

Fotos: Zeitler, Fritz

Merkblatt

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller mußte die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden haftbar, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Grundstücksentwässerungsanlagen“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, daß es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, daß die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muß bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanales aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, daß ein solcher – etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung – für alle Zukunft ausbleibt.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Alle Revisionschächte innerhalb der Keller sind mit wasserdichten und druckfesten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen. Besser sind solche Schächte im Keller überhaupt zu vermeiden.
2. Offene Flächen im Freien (Höfe), die tiefer als die Rückstauenebene (meist Straßenoberkante) liegen, können nicht mit Regenwasser einläufen (Gullys, Hofeinläufen) zum Kanal hin entwässert werden. Es sind Hebeanlagen (Pumpen) notwendig.
3. Alle Einläufe von Schmutzwasser im Kellergeschoß (Bodeneinläufe, Gullys, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschineneinläufe) müssen mit einem von Hand zu bedienenden Rückstauverschluß abgesichert werden. Bei Bodeneinläufen (Gullys) ist der Rückstauverschluß meist im Einlauf eingebaut.
4. Bei jedem abgesicherten Ablauf ist ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Verschluß gegen Kellerüberschwemmung!

Nur zum Wasserablaß öffnen, dann sofort wieder schließen.

5. In den Bodeneinläufen (Gully) kann neben dem von Hand zu bedienenden Verschluß eine automatische Sicherung eingebaut sein. Eine solche selbsttätige Klappe kann den Rückstau verhindern und stellt eine zusätzliche Sicherheit dar (Rückstaudoppelverschluß). Allein ist ein derartiger automatischer Verschluß nicht betriebssicher.
 6. Wenn Ablaufstellen häufig benutzt werden, sind von Hand zu bedienende Rückstausicherungen nicht zweckmäßig. Es sind dann Hebeanlagen (Pumpen) einzubauen. Dabei werden die Abwässer in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und von einer Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstauenebene gehoben.
 7. WC-Anlagen in den Kellergeschoßen dürfen nur mit Hebeanlagen abgesichert werden. Rückstauverschlüsse oder Rückstaudoppelverschlüsse sind hier nicht zulässig.
 8. Bäder und Duschen in Kellergeschoßen sind nur schwierig mit Rückstausicherung zu versehen. In der Regel sind Hebeanlagen notwendig.
 9. Rückstausicherungen in Schächten vor den Anwesen, welche die ganze Leitung zum Kanal absichern sollen, sind unzulässig und werden erfahrungsgemäß nicht geschlossen. Mit diesen Rückstauverschlüssen würden alle WC-Anlagen abgesichert werden und dies ist, wie schon erwähnt, nur mit Hebeanlagen erlaubt. Außerdem wäre in diesen Fällen zu prüfen, ob nicht der freie Abfluß der Dachwässer dadurch auch abgeschlossen wird.
 10. Alle Anlagen der Rückstausicherung und der Hebeanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
 11. Kellerabgänge, das sind Treppen im Freien zum Kellergeschoß, können am unteren Teil vor der Kellertüre mit einem Bodeneinlauf und einer Rückstausicherung versehen werden, wenn kein erheblicher Oberflächenwasserzulauf vorhanden ist und wenn die sich hier ansammelnde Niederschlagswassermenge durch eine Schwelle vom Keller abgehalten wird.
 12. Kellergaragen können nicht mit einem Einlauf oder mit einem Rost am oberen und unteren Teil der Abfahrt abgesichert werden. Hier würde bei Rückstau Wasser austreten. Rückstausicherungen sind nicht möglich. Es ist eine Hebeanlage notwendig.
 13. Drainagen um ein Kellergeschoß dürfen nicht an einen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Ein Rückstau aus dem Kanal würde in die Drainage zurückstauen und den Keller durchfeuchten. Eine Absicherung durch Rückstauverschlüsse ist nicht möglich.
- Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.

Extranet bietet umfassenden Service

Seit Ende letzten Jahres bietet die Versicherungskammer Bayern ihren kommunalen Kunden die Möglichkeit, über das Extranet aktuelle Informationen zum Thema Risk-Management online abzurufen. Kommunen, die sich für diesen Service unter www.vkb-extranet.de registrieren lassen, wird hier zudem die Möglichkeit gegeben, verschiedene Aktionen zu ihren individuellen Versicherungen durchzuführen. So können sie beispielsweise online ihre Schäden melden, die Jahresmeldungen, Personalstands-

änderungen der Beihilfeversicherung oder Vertragsänderungen übermitteln aber auch Anträge auf Unterstützungsleistungen für Schäden von Feuerwehrlern verschicken. Darüber hinaus finden sich hier weitere Informationen zum Produktangebot der Versicherungskammer Bayern für Kommunen und kommunale Einrichtungen.

Jede Kommune ist angesichts ihres umfangreichen Wirkungskreises einer Vielzahl von Haftungsrisiken ausgesetzt. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, können diese Risiken Größen-

ordnungen erreichen, die eine Existenzbedrohung kommunaler Haushalte bedeuten. Um gegen solche Risiken gefeit zu sein, ist für jede Kommune ein speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittener Versicherungsschutz von existenzieller Bedeutung. Die Versicherungskammer Bayern als traditioneller Versicherungspartner der Kommunen bietet diesen Schutz.

Unsere Direktionsbevollmächtigten stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, Telefon (089) 21 60-34 67.

Tipps zum Verhalten im Schadenfall

Schadenersatzansprüche gegen Kommunen können schriftlich, mündlich oder durch Klage bei Gericht erhoben werden. Nachfolgend eine paar kurze Hinweise, worauf Sie in diesem Fall achten sollten:

- Teilen Sie dem Anspruchsteller mit, dass Sie seine Forderung an Ihre Haftpflichtversicherung weiterleiten werden. Stellen Sie dabei klar, dass es einzig Aufgabe des Versicherers ist, die Haftungsfrage zu prüfen und Sie als Kommune diese Prüfung nicht beeinflussen können. Der Versicherer wird sich mit dem Anspruchsteller in Verbindung setzen.
- Geben Sie ansonsten bitte keine Haftungszusagen, Anerkenntnisse, Zah-

lungsversprechungen o.ä. ab – auch dann nicht, wenn nach Ihrer Meinung die Ansprüche gerechtfertigt sind.

- Wir prüfen die Haftungsfrage nach Eingang Ihrer Schadenmeldung. Sollten wir noch Rückfragen haben, kommen wir auf Sie zu. Berechtigte Ansprüche werden von uns reguliert, unberechtigte abgewehrt – notfalls auf dem Gerichtsweg. Das komplette „Handling“ der gegen Sie erhobenen Ansprüche wird von uns geleistet. Sie brauchen sich um nichts zu kümmern und insbesondere keinen Rechtsanwalt mit der Vertretung Ihrer Interessen zu beauftragen.
- Falls Sie verklagt werden: Bitte übermitteln Sie uns unverzüglich die Klageschrift, damit wir den Versicherungs-

schutz überprüfen können. Gegen Mahnbescheide legen Sie bitte fristgemäß Widerspruch ein und senden uns den Bescheid dann sofort zu. Beauftragen Sie von sich aus keinen Rechtsanwalt. Auswahl und Beauftragung der Anwälte ist nach den Versicherungsbedingungen unsere Aufgabe. Wir arbeiten in allen Gerichtsbezirken mit spezialisierten Kanzleien zusammen, die Sie kompetent vertreten. Sollte der klageweise geltend gemachte Anspruch ausnahmsweise nicht versichert sein, erhalten Sie von uns sofort Bescheid.

Dieses Merkblatt finden Sie auch in unserem Extranet unter „Information – Kommunal“.

Heinz Haaser

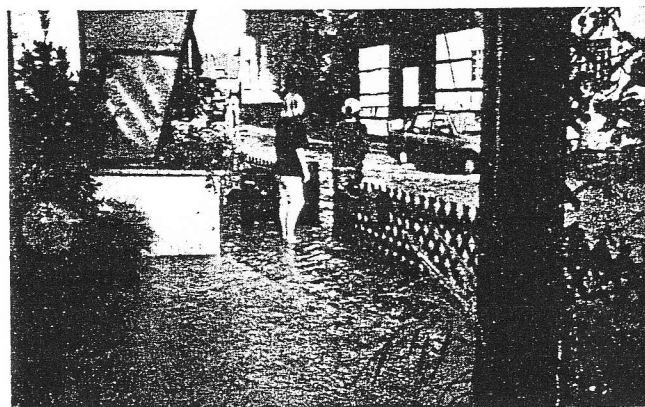
Neues Merkblatt für durch Kanalarückstau geschädigte Bürger – Jetzt im Extranet der Versicherungskammer Bayern

Nach meteorologischen Auswertungen haben in den letzten Jahren Starkregenereignisse zugenommen. Auch nach neuesten Richtlinien geplante und dimensionierte Abwassersysteme sind bisweilen nicht mehr in der Lage, die anfallenden Regenspenden abzuleiten. Durch Rückstau oder ungenügendes Oberflächenwasser kommt es zu Schäden in den Anwesen der Bürger.

Die geschädigten Bürger wenden sich persönlich, schriftlich oder telefonisch an die Verwaltung und stellen stets die gleichen Fragen: Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe gibt es Schadensersatz, an wen muss ich mich wenden, welche Angaben muss ich machen usw. Die Behandlung dieser Anfragen führt bei den betroffenen Kommunalverwaltungen zu einem erheblichen Mehraufwand und kostet die Zeit, die dann bei der Durchführung anderer Aufgaben fehlt.

Die Versicherungskammer Bayern als Ihr kommunaler Haftpflichtversicherer möchte Sie von diesem Mehraufwand

Foto: Versicherungskammer Bayern



im Schadenfall entlasten. Zu diesem Zweck wurde Ihnen bereits 1998 ein Merkblatt für durch Kanalarückstau Geschädigte zugeschickt. Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Rückstauschaden bedingten eine Überarbeitung des Merkblatts. Sie finden das überarbeitete Merkblatt ab sofort im Extranet der Versicherungskammer Bayern unter „Information – Kommunal“

und können es sich ausdrucken lassen. Wenn Sie es den betroffenen Bürgern aushändigen, verfügen diese über alle Informationen, die üblicherweise „in der ersten Stunde“ benötigt werden. Das Merkblatt ist nachfolgend abgedruckt. Wir bitten Sie, nur noch dieses neue, überarbeitete Merkblatt zu verwenden.

Heinz Haaser

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung – BaustellV)
Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)



Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Bundesanstalt für Arbeits-
schutz und Arbeitsmedizin



Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder



Unfallversicherungsträger

Informationen für den Bauherrn

Ziel, inhaltliche Schwerpunkte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

*mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten
oder
mehr als 500 Personentagen*

sind der zuständigen staatlichen Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) zwei Wochen vor Ihrer Einrichtung anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d.h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen.
Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten wenn

*Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist
oder
Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden*

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie die zuständige staatliche Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) oder Ihren Unfallversicherungsträger.

UNTERLAGEN *)

Für die Information und Beratung von Bauherren, Planern und Koordinatoren

REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN (RAB)

- vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im amtlichen Teil des Bundesarbeitsblattes veröffentlicht

MUSTER VORANKÜNDIGUNG

- Herausgeber: für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörden

MUSTER BAUSTELLENVERORDNUNG

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

PLANUNGSINFORMATIONEN

- Herausgeber: Dächer
Glas- und Fassadenreinigung
Abbruch und Asbest
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

AUSSCHREIBUNGSTEXTE „Sicherheit am Bau“

- Herausgeber: Sammelordner
BG Bau Info-CD
Kompendium Arbeitsschutz
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

*) Die aktuelle Fassung ist jeweils unter www.baua.de bzw. www.bgbau.de abrufbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Formular „Baubeginnsanzeige“ führt in vielen Fällen zu Missverständnissen, Ärger und Unzufriedenheit bei Bauherrn, wenn es der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Donau-Ries!) überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ausgefüllt vorgelegt wird und ein Anschreiben mit Kostenrechnung und Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens folgt.

Die Bezeichnung des Formulars „Baubeginnsanzeige“ klingt für sich allein betrachtet möglicherweise recht unbedeutend, denn allein nach dieser Bezeichnung mag man denken, es gehe schlicht und allein um Mitteilung des Baubeginns.

Von weit größerer Bedeutung und Tragweite sind jedoch die „bautechnischen Nachweise“, nämlich der Nachweis von **Standicherheit** sowie **Brandschutz** durch die dazu Berechtigten mit den entsprechenden Qualifikationen auf diesem Formular!

Bei jedem genehmigungspflichtigen Vorhaben, aber auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren und bei Beseitigung baulicher Anlagen muss die Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens eine Woche vor Beginn (oder Wiederaufnahme) der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden! (§ 68 Absatz 5 und 7 BayBO).

Wir weisen Sie hiermit auf diese Notwendigkeit hin, damit ein reibungsloser Ablauf des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden kann.

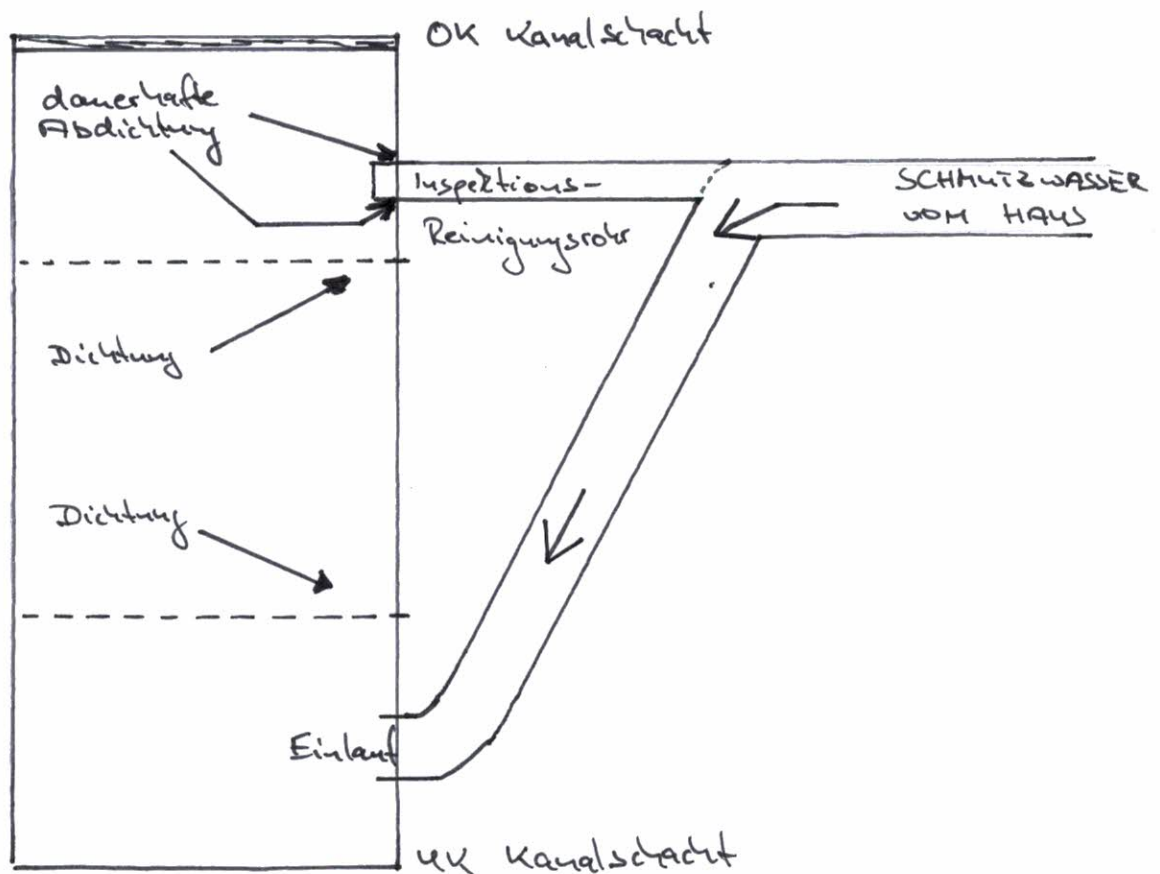
Für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis bedanken wir uns schon im Voraus herzlich!

Hinweisblatt zur Erstellung des Kanalanschlusses bei Bauvorhaben ohne Keller:

Aufgrund der gegebenen Grundwasserverhältnisse im Gemeindegebiet dürfen die original Schachtringe keinesfalls angebohrt werden, um das abzuleitende Schmutzwasser in den Schacht zu führen. Es ist zwingend der am Grund liegende Einlauf zu verwenden. Das Schmutzwasser ist über ein entsprechend geführtes Abwasserrohr außerhalb des Schachtes auf dieses Niveau zu bringen.

Zu Reinigungszwecken bzw. Inspektionszwecken darf jedoch oberhalb des Schmutzwassereinlaufs in geeigneter Höhe ein Inspektions-/Reinigungsrohr angeschlossen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die zwischen den einzelnen Schachtringen liegende Dichtung auf keinen Fall beschädigt werden darf. Das eingebrachte Inspektions-/Reinigungsrohr ist zum Betonring hin mit einem dauerhaft wasserdichten Material abzudichten, so dass ein Einlaufen von Regenwasser / bzw. hoch stehendem Grundwasser in den Schacht auf jeden Fall vermieden wird!

(zusätzliches Wasser im Kanalsystem würde das Gesamtsystem und die Kläranlage in unzulässiger Weise belasten!).



„Vakuum-Kanal-Anschluss“ Eggelstetten

(Stand 01/2018)

Anschlussmöglichkeiten:

Soweit ein Keller errichtet wird, soll die Installation des Steuergerätes sowie des Absaugventils im Keller erfolgen.

- bessere Kontrolle auf Undichtigkeit, Defekte und Verstopfungen.

Anschlussnehmer kann somit schnell auf etwaige Störungen reagieren und Schmutzwasseraustritte vermeiden.

Installation:

- **Kellerinstallation mit Fertigschacht unter Kellerboden-Niveau**

(Schacht-Größe innen 100x100x100 cm installierte Einlässe: Ø150 mm mittig)

In diesem Schacht werden die vom Haus kommenden Abwässer ins Vakuumsystem eingeführt.

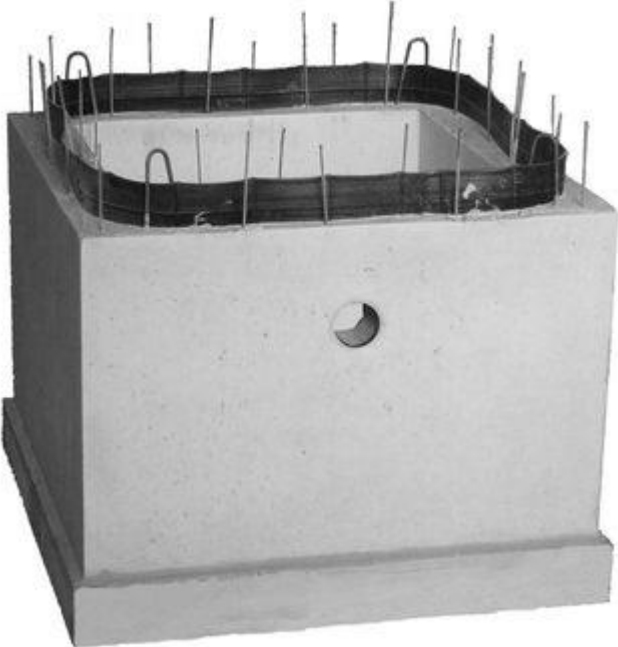
Putzstück zur Reinigung ist eingebaut. Steuergerät und Ventil werden im Keller installiert.

Vorteil:

Durch großzügige Bemessung z.B. Rohr mit 150 mm Durchmesser und entsprechender Länge ist es möglich den notwendigen Stauraum im Falle eines Vakuumausfalls oder einer Verstopfung auch ohne zusätzlichen Reserveschacht zu erreichen.

Soll ein WC im Keller installiert werden, ist dies ohne Probleme und weitere Pumpen möglich. Auch Wasser von Waschmaschine, Dusche usw. kann ohne Pumpe eingeleitet werden.

Bild von Schacht mit Installation:



- Kellerinstallation ohne Schacht (keine Verrohrung unter Kellerboden)

Abwasser wird in Verbindung mit Putzstück knapp über Kellerboden erfasst. Hier ist allerdings die Installation eines WC problematisch (Pumpe mit Zerkleinerung) und auch Abwasser von Duschen muss über Pumpe auf Einlaufhöhe gefördert werden.

Waschmaschinenabwasser kann u. U. durch Höherstellung des Geräts auch ohne zusätzliche Pumpe realisiert werden.

Ausreichend Stauraum ist allerdings in der Regel nur durch die Installation eines Reserveschachts herzustellen.

Vorteil: ebenfalls gute Überwachung der Anlage, keine Teile unterhalb der Bodenplatte (Grundwasserproblematik)

Bild: Installation ohne Schacht / Reserveschacht



Installation im Außenbereich (wenn kein Keller errichtet wird)

Befahrbarer Schacht aus Betonfertigteilen bzw. Fertigschacht ,bedingt befahrbar

Installation von Steuergerät, Absaugventil und Putzstück im Schacht. Einlauftiefe von Haus her kommend ca. 1,20m unter Oberfläche.

Vorteil:

Durch großzügige Bemessung des Ablaufrohres zu Schacht z.B. 150 mm Durchmesser wird bei entsprechendes Länge, der notwendige Stauraum im Falle eines Vakuumausfalls oder einer Verstopfung auch ohne zusätzlichen Reserveschacht erreicht.

Nachteil:

Kontrolle auf Funktion und Dichtheit

Im Neubaugebiet „südl. Ortsrand Eggelstetten“ sind befahrbare Außenschächte bereits installiert.

Bilder Außenschächte



Grundsätzliches:

Belüftung der Abwasserinstallation im Haus ausreichend auslegen, um das Leersaugen der Siphon zu vermeiden.

Stauraum für Abwasser:

Für den Fall des Ausfalls des Vakuumnetzes ist ausreichend Stauraum für Abwasser einzuplanen.

Dimensionierung: pro Person min. 100 l Reservestauraum entspricht Norm im Falle eines 8 Std. Systemausfalls.

Abwasserleitungen bei Planung Richtung Kanalanschluss vorsehen

Eigentumsverhältnisse:

Gemeinde bis einschließlich dem Inspektionsrohr am Rand des Baugrundstücks danach Grundstücksbesitzer.

Für Störungen, Defekte usw. nach Inspektionsrohr ist Grundstücksbesitzer zuständig.

Defekte Steuergeräte und Ventile werden durch Gemeinde im Tausch ersetzt.

Bei Verstopfung ab Inspektionsrohr ist Grundstücksbesitzer zuständig. Gemeinde unterstützt nach Möglichkeit.

Reparaturen am System werden durch die Gemeinde ausgeführt.

Betretungsrecht für Gemeindemitarbeiter, um das Vakuumnetz kontrollieren zu können

Schächte und Inspektionsrohre müssen zugänglich gehalten werden.

Absaugventil und Steuergerät müssen regelmäßig auf Funktion und Dichtheit überprüft werden.
(Außenschächte!!!)

Undichtigkeit oder Fehlfunktion ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Amann Leonhard, Tel. 0151 40 37 43 23 oder 24 Std. Bereitschaft 0171 27 17 861

Im eigenen Interesse: vermeiden Sie den Eintrag von Fremdkörpern (z. B. Einhängkörbchen für WC-Steine, Feuchttücher,) ins System. Alles muss durch ein Rohr mit 5 cm Durchmesser.

Anschaffungskosten: (ca. / Stand 01/2017, ohne MwSt)

Steuergerät/ Absaugeventil	ca. 1.000 €
Schacht unter Bodenplatte	erfolgt durch Baufirma
Betonaußenschacht mit Steuergerät und Ventil	ca. 2.000 € (ohne Montage)
Reserveschacht für Stauraum	erfolgt durch Baufirma

Installation und sonstige Teile nach Bedarf

Infoblatt – Breitbandanschluss für Ihr neu erworbenes Grundstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Glückwunsch zum Erwerb Ihres neuen Baugrundstücks!

Als regionaler Internet-Service-Provider vor Ort freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Grundstück im Rahmen der Erschließungsarbeiten bereits mit der modernsten Form des Telekommunikationsanschlusses - einer Glasfaser-Grunderschließung ausgestattet wurde.

Ein Glasfaseranschluss stellt die Basis für einen zukunftsfähigen Telefon- und Internetanschluss dar.

Um diesen Anschluss nutzen zu können (umgehend oder auch erst später), ist es wichtig, bei Ihren Erschließungsarbeiten das Glasfaserleerrohr bis ins Gebäude zu verlängern. Das Glasfaser-Leerrohr dazu endet bereits an Ihrem Grundstück.

Damit unnötige Kosten vermieden werden, sollte das Rohr unbedingt während der Bauphase auf Ihrem Grundstück mitverlegt und ins Gebäude eingebracht werden.

Um die genaue Lage, notwendiges Material und die Anschlussarbeiten abzustimmen, bitten wir Sie mit uns in Kontakt zu treten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0906-2043110 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DSLmobil GmbH
Kundenservice

Es gelten die Vertrags- und allgemeinen Geschäftsbedingungen der DSLmobil GmbH

DSLmobil GmbH
Bgm.-Müller-Str. 4
86663 Asbach-
Bäumenheim

Geschäftsführer: Matthias Korber
Registergericht Augsburg
HRB 25548
USt-ID-Nr.: DE27393185

Kontaktdaten:
Tel.: 0906-204311-0
Fax: 0906-204311-99
Email: info@dslmobil.de

Sparkasse Neuburg-Rain
IBAN: DE15721520700005586037
SWIFT/BIC: BYLADEM1NEB
Kto: 5586037 BLZ: 72152070